



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 6/2025

16. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Institutes für Anglistik / Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Januar 2025

Seite 131

**Ordnung des Institutes für Anglistik / Amerikanistik
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 6. Januar 2025**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Anglistik / Amerikanistik (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Verantwortliche Fakultät im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz ist die Philosophische Fakultät. Der Name des Institutes wird mit der Buchstabenfolge IAA abgekürzt.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Das IAA unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den durch seine Mitglieder vertretenen Fachgebieten Englische und Digitale Sprachwissenschaft, Anglistische Literaturwissenschaft, Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien, Teaching English to Speakers of Other Languages (TESOL) und Sprachpraxis.

(2) Aufgabe des IAA ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Weitere Aufgabe ist die Beteiligung an den maßgeblich vom IAA verantworteten Bachelor- und Masterstudiengängen. Darüber hinaus beteiligt sich das IAA durch Modulexporte an weiteren Studiengängen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz sowie gegebenenfalls an Studiengängen, die in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden.

(4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Juniorprofessuren werden durch das IAA nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des IAA sind:

1. die Inhaberinnen und Inhaber
 - a) der Professuren
 - 1) Englische und Digitale Sprachwissenschaft,
 - 2) Anglistische Literaturwissenschaft,
 - 3) Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,
 - b) der Juniorprofessur TESOL / Advanced Academic English,
 - c) der Koordinationsstelle des Lehrbereiches Spracherwerb Englisch (Sprachpraxis),
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
3. die dem IAA zugeordneten Studentinnen und Studenten, die dem IAA für mindestens ein Jahr zur Lösung von Aufgaben in Forschung und Lehre (§ 2 Abs. 1 und 2) verbunden sind,
4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem IAA als Mitglieder zugeordnete Personen.

(2) Angehörige des IAA sind durch Beschluss des Vorstandes dem IAA zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 50 Abs. 2 SächsHSG oder § 50 Abs. 4 SächsHSG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen des IAA haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des IAA anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des IAA sind:

1. der Vorstand,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
3. der Institutsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Das IAA wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhaberinnen und Inhabern der Professuren und Juniorprofessuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besteht.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des IAA von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die dem IAA zugewiesen werden sollen,
2. die Entscheidung über den Einsatz der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik, die dem IAA zugewiesen sind,
3. die Entscheidung über die Verwendung der dem IAA zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem IAA zugewiesenen Haushaltsmittel,
4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom IAA betreuten Fachgebieten,
6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 47 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des IAA beansprucht werden,
9. Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zum Vorschlag des Institutsrates zur Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung,
10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das sie oder er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Stellvertretung werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von zwei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Dem Vorschlag des Fakultätsrates liegt ein Vorschlag des Institutsrates zugrunde.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor verwaltet das IAA nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Institutsrates. Sie oder er vertritt das IAA gegenüber Organen und Funktionsträgern der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat sie oder er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand sowie den Institutsrat ein und leitet deren Sitzungen. Sie oder er führt deren Beschlüsse aus. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er durch die Stellvertretung, notfalls durch die dienstälteste Professorin oder den dienstältesten Professor vertreten.

§ 7

Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des IAA (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studentinnen und Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 52 SächsHSG unter der Aufsicht der Dekanin oder des Dekans durchgeführt. Die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den dem IAA als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
1. Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des IAA auf Vorschlag des Vorstandes,
 2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
 5. den Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertretung,
 6. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des IAA,
 7. Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung von Personen als Angehörige des IAA i. S. v. § 3 Abs. 2.
- (4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich.
- (6) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Anglistik/Amerikanistik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 10. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 28/2021, S. 1045) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. Oktober 2024 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Dezember 2024.

Chemnitz, den 6. Januar 2025

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Eric Linhart